

»Kammer, Kämmerer« in: LexMa V, 1991, Sp. 885f. — SCHUBERT, Ernst: Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW, Stuttgart 2002, S. 191–237.

Ernst SCHUBERT

Räte

Der Begriff »Räte« kennzeichnet einen sehr heterogenen Personenkreis. Dies gilt sowohl für Funktionen und Tätigkeitsfelder wie in Hinblick auf soziale und regionale Herkunft, Bildung, Karrierewege und Versorgung.

Die Bezeichnung »Rat«, abgeleitet von *consules*, *consiliiarii*, wird gelegentl. im 12. Jh., häufiger erst im 13. Jh. für einen Personenkreis verwendet, der vom Kg. bzw. vom jeweiligen Landesherrn zur Bezeugung von Beurkundungen oder zur Erteilung von Rat herangezogen wurde.

Allg. ist zu unterscheiden zw. den adligen »Räten von Hause aus«, die auf Grund ihres sozialen Ranges vom Landesherrn bei Entscheidungen zu berücksichtigen waren und dem sich allmährl. herausbildenden Gremium der »geschworenen« oder »heimlichen« Räte, die v. a. auf Grund ihrer spezif. Kenntnisse und Fähigkeiten für die Fs.en von Bedeutung waren. Rats-Tätigkeiten konnten durch entspr. Einträge in Zeugenlisten bei Beurkundungen, Kaufverträgen oder lehensrechtl. Vorgängen nachgewiesen werden, aber auch durch individuelle Leistungen wie die Erstellung von Gutachten, Verträgen oder die Wahrnehmung diplomat. Aufträge.

Da vor der Ausformung behördenartiger Strukturen im 16. Jh. der fsl. Rat bzw. die unterschiedl. Räte-Gruppen noch wenig institutionellen Charakter besaß, kam der Tätigkeit bzw. Wirksamkeit einzelner Personen und ihren Beziehungen zum Fs.en bes. Bedeutung zu. Die v. a. aus polit. Gründen herangezogenen Räte entstammten zumeist dem regionalen Adel und Ministerialengeschlechtern. Ihre Beziehung zum Landesherrn basierte auf der feudalen Verpflichtung zu »Rat und Hilfe«. Aber auch benachbarte Fs.en konnten den »Rats«-Titel führen, der dann zumeist Ausdruck polit. und milit. Bündnisverpflichtungen war. Generell repräsentierte die regionale Streuung der Herkunft

der adligen Berater eines Landesherrn seine polit. Einflußsphäre. In geringerem Maß gilt dies für v. a. durch ihr Fachwissen und spezif. Fähigkeiten qualifizierte Räte, die allerdings ebenfalls dem regionalen Adel entstammen konnten.

Insbes. die ständig am Hof weilenden Räte nahmen in der Regel weitere Funktionen wie die des Hofmeisters, des Kammermeisters, des Kanzlers oder Protonotars wahr.

Die im 14. und verstärkt im 15. Jh. einsetzende, von der kirchl. Gerichtsbarkeit vorangetriebene Verrechtlichung beim Austrag polit. Differenzen erforderte zunehmend die Heranziehung jurist. oder – seltener – theolog. ausgebildeter Fachleute. Daneben förderte die wachsende Zahl überregionaler polit. Treffen die Professionalisierung von Politik. Mit der Rezeption des röm. Rechts hing zudem die Ausformung von landesherrl. Behörden zusammen, die neben der allmährl. Herausbildung von fachl. Zuständigkeiten die Verschriftlichung von polit. – und Verwaltungsvorgängen vorantrieben und ebenfalls auf wissenschaftl. ausgebildetes Personal angewiesen waren.

Zu Anfang des Jh.s wurden diese v. a. aus dem kirchl. Milieu rekrutiert, dem oft auch die Angehörigen der landesherrl. Kanzleien entstammten, was sich u. a. daran zeigt, daß häufig benachbarte Bf.e das Amt des Kanzlers bekleideten (so in der Kurpfalz der Bf. von Speyer, in Kurbrandenburg die Bf.e von Brandenburg, Havelberg und Lebus oder am habsburg. Hof u. a. die Bf.e von Wien, Wiener Neustadt, Gurk, Trient). Allerdings konnte das Bischofsamt auch als nachträgl. Versorgungspfründe an bes. bewährte Diener vergeben worden sein.

Diese Juristen waren in der Regel Kanonisten, seit Ende der 1420er Jahre nahm die Zahl der Promotionen in beiden Rechten zu, im letzten Drittel des Jh.s. ist eine Tendenz zum Erwerb des zivilrechtl. Doktorats zu konstatieren, um 1490 dominierte das Studium des Zivilrechts. Mit dieser Entwicklung eng verknüpft war die Zunahme des Laienstudiums und der steigende Bedarf an Juristen außerhalb der kirchl. Verwaltung sowie Veränderungen in der Versorgungsstruktur. Neben Bepfründungen traten Soldzahlungen, Belehnungen, Verpfändungen, Wappenverleihungen, Nobilitierungen

gen, Verschreibungen von Naturalien und die regelmäßige Ausstattung mit Dienstkleidung, Pferden und Wohnung.

Die vorwiegend in kgl. Diensten stehenden gelehrten Räte stammten im 15. Jh. – abgesehen von den nördl. Regionen – nahezu aus dem gesamten Binnenreich. Erst im letzten Viertel des Jh.s rekrutierten sie sich unter Friedrich III. hauptsächlich aus den habsburg. Stammländern und süddt. Reichsstädten.

Etwa zwei Drittel der in erster Linie für Fs.en tätigen gelehrten Räte standen kontinuierl. in Diensten nur eines Territorialherren. In diesen Fällen waren Herkunfts-, Studien- und späterer Tätigkeitsort zumeist in der gleichen Region gelegen. Schwerpunkte der geograph. Herkunft lagen entlang der Rheinschiene, in Franken mit dem Zentrum Nürnberg, in Bayern, Württemberg und Schwaben. Bereits vor der Gründung von Landesuniversitäten in der zweiten Hälfte des 15. Jh.s. werden regionale Einzugsbereiche der Universitäten deutlich. Bspw. stammten viele der später in kursächs. Diensten stehenden Juristen aus Sachsen und hatten in Leipzig studiert.

Neben den territorialen Karrieren zeichnen sich Großräume ab, zw. deren Territorien ein Austausch von gelehrtem Personal zu beobachten ist. Dazu zählen die rhein. Kurfsm.er mit den Universitäten Köln, Heidelberg und Erfurt, der NW des Reiches mit den Hzm.ern Kleve und Jülich-Berg und der Universität Köln sowie der fränk. und der bayer.-württ. Raum mit den Studienorten Leipzig, Heidelberg und Erfurt.

Nur die Berufswege einer kleinen Zahl jurist. Fachleute überschritten deutlich die Grenzen einzelner Landschaften. Ein prominenter Angehöriger dieser Gruppe ist der aus Schweinfurt stammende Jurist Gregor Heimburg, der in der ersten Hälfte des 15. Jh.s in kurmainz., sächs. und kurtrier. Diensten stand, darüber hinaus für den böhm. Kg., den Hzg. von Österreich und die Reichsstadt Nürnberg tätig wurde und in Wien studiert hatte.

Neben den größeren Territorien trat insbes. die Reichsstadt Nürnberg als Arbeitgeber für Juristen in Erscheinung, kleinere Herrschaften schlossen oft nur kurzfristige Dienstverhältnisse ab.

Insgesamt läßt sich im Laufe des 15. Jh.s ein Trend zu verstärkter territorialer Rekrutierung und Ausbildung des gelehrten Personals erkennen.

Für weniger als die Hälfte der gelehrten Räte läßt sich ein Studium an mehr als einer Universität nachweisen. Ungefähr ein Drittel hatte einen Teil seiner Studien an ital. oder frz. Ausbildungsstätten absolviert und/oder dort den Dokortitel erworben. Während zunächst Bologna dominierte, wurden in der zweiten Hälfte des Jh.s Padua, Ferrara und Pavia stärker frequentiert. Mit der wachsenden Zahl dt. Universitäten wurde das Auslandsstudium in erster Linie zu einer Prestigefrage.

Der überwiegende Teil der Funktionselite des 15. Jh.s entstammte Patrizier- und Ministerialengeschlechtern, die durch die wissenschaftl. Ausbildung ihren sozialen Aufstieg fördern bzw. ihre angestammte Position absichern wollten. In vielen Fällen läßt sich familiäre Patronage vermuten, die den Laufbahnen von Söhnen, Brüdern oder Neffen zugute kam.

Der Erwerb professioneller Qualifikationen durch Bürgerl. bewirkte bereits im 15., verstärkt im 16. Jh. einen Anstieg des Universitätsbesuchs von Adligen, die um den Verlust der angestammten sozialen Positionen fürchteten. Dies führte zu einer Rearistokratisierung der von gelehrten Räten ausgeübten Funktionen. Den adligen Studenten war in der Regel jedoch weniger als Bürgerl. am Erwerb akadem. Grade gelegen, da diese ein geringeres Prestige als die durch Geburt erworbenen Adelstitel besaßen.

→ Abb. 169; Abb. 170

→ vgl. auch Abb. 140, 141

→ Hof und Herrscher → A. Familie [weitere]; Favoriten → A. Hofgerichtbarkeit → A. Institutionen; Rat

Q. Vgl. auch die Bemerkungen zur Feststellung von »Rats«-Tätigkeiten im Art. »Rat«: Für die Erfassung der reichsweiten Funktionselite sind insbesondere die Deutschen Reichstagsakten, Ältere Reihe (1376–1486), hg. von der Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1867ff., und die Deutschen Reichstagsakten, Mittlere Reihe (1486–1518), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1972/1981 von Bedeutung.

L. Sozialer Aufstieg: Funktionseliten im Spätmittel-

alter und in der frühen Neuzeit, hg. von Günther SCHULZ, München 2002. – BOOCKMANN, Hartmut: Laurentius Blumenuau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415–1484), Göttingen 1965. – BOOCKMANN, Hartmut: Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981) S. 295–316. – Gelehrte im Reich. Zur Sozial- u. Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES, Berlin 1996. – KOCH, Bettina: Räte auf deutschen Reichsversammlungen. Zur Entwicklung der politischen Funktionseélite im 15. Jahrhundert, Frankfurt 1999. – LIEBERICH, Heinz: Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Bayern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964) S. 120–189. – Lorenz Fries (1489–1550). Fürstbischöflicher Rat u. Sekretär, hg. von Enno BÜNZ, Würzburg 1989. – MORAW, Peter: Die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Könige im Spätmittelalter (1273–1493), in: Die Rolle der Juristen, 1986, S. 77–148. – PODLECH, Wilfried: Tilmann Johel von Linz († 1461). Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten, Speyer, 1988. – Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, hg. von Annette BAUMANN, Köln 2003. – REINLE, Christine: Ulrich Riederer (ca. 1406–1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III, Mannheim 1992. – SCHMUTZ, Jürg: Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265–1425, Basel 2000. – Die Rolle der Juristen, 1986. – SCHULZE, Winfried: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988. – THUMSER, Matthias: Hertnidt vom Stein (ca. 1427–1491). Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche u. Fürstendienst, Neustadt a.d. Aisch, 1989. – WEIGEL, Helmut: Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454, in: SHKBAW 5: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958.

Bettina KOCH

Hofbeamte

1200–1450 Die alten Hofämter des Marschalls, Kämmerers, Truchsessens (Seneschalls), Mundschenken, Jägermeisters und Küchenmeisters waren *Lehnämter* und hatten Ende des 13. Jh.s an Stellenwert verloren; sie waren zu Ehrenämtern herabgesunken. Die Aufsichts- und Verantwortungsbereiche, für welche die Inhaber der alten Hofämter Sorge getragen hatten, wuchsen an den Höfen aber weiter an, so

daß adäquate *Dienstämter* etabliert werden mußten. Jene Ämter wurden mit Dienstleuten besetzt, die sich fast vollständig aus der fsl. Vasallität rekrutierten. Sie konnten auf ihren Positionen die alten Titulierungen weiterführen; allerdings waren Titel und Amt nicht mehr vererbbar, da sie durch Übereinkunft oder aufgrund entgegengebrachter Gunst ihren Dienst verrichteten. Signaturen des Dienstes waren der Eid, ein mündl. oder schriftl. Abkommen sowie die finanzielle und materielle Versorgung des Herrschers gegenüber seinen Dienstleuten (Hofbeamten).

Zur Verwaltung des Hofes wurden zunehmend *neue Hofämter* eingerichtet, die unter funktionalem Aspekt in der Tradition der älteren Ämter standen. Die Inhaber dieser Hofämter verrichteten bloßen Hofdienst; im Zeremoniell besaßen sie nur eine nachgeordnete Bedeutung, da die älteren Ämter weiter existiert haben und besetzt waren. Diese scheinbare Verdoppelung ist auf die Aufspaltung der Ämter in funktionale und zeremonielle Hofämter zurückzuführen (Hofmeister/Truchseß; Kellermeister/Mundschenk; Kammermeister/Kämmerer; Stallmeister/Marschall). Daneben gewannen am Hof die Funktionsträger an Ansehen, Einfluß und Bedeutung, die Ämter besaßen, die seit längerem zur Hof- oder Territorialverwaltung gehörten: Kanzler, Protonotar und Hofrichter – unterschiedl. wird die Stellung der Hofgeistlichen, Münzmeister und Leibärzte bewertet. Die beiden letzteren wird man als Hofbeamte bezeichnen dürfen, obgleich sie nicht der Residenzpflicht unterlagen und oftmals bürgerl. Herkunft waren. Das Verhältnis der Hofbeamten zum Herrscher war unter funktionalen Aspekten rein sachl.; es wurde durch eine Übereinkunft geregelt, wodurch den Hofbeamten Natural- und Geldeinkünfte sowie die Versorgung am Hof zugestanden wurden, teilw. betraf es auch die Versorgung ihrer Diener. Reformwerke – wie das am burgund. Hof von 1447 – weisen auf eine Rationalisierung der Hofverwaltung sowie auf den endgültigen Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft hin.

1450–1550 Die wachsende Zahl der Hofbeamten seit dem zweiten Drittel des 15. Jh.s ist auf die Bürokratisierung und Institutionalisierung

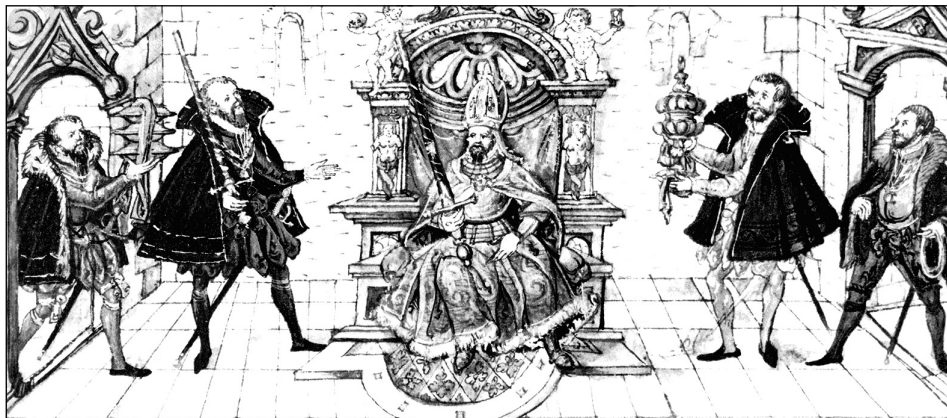


Abb. 168: Darstellung der vier Hofämter des Hochstifts Würzburg, nach: Die Fries-Chronik des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. Eine fränkische Prachthandschrift des 16. Jahrhunderts aus dem Bestand der Universitätsbibliothek Würzburg, Codex M. ch. f. 760 (Ausstellungskatalog), hg. von Gottfried MÄLZER, Würzburg 1989.



Abb. 169: Tilmann Johel von Linz, nach: PODLECH, Wilfried: Tilmann Johel von Linz († 1461). Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten, Speyer, 1988, S. 1.



Abb. 170: Idealtypische Darstellung von Lorenz Fries, aus: Heinrich Pantaleon, *Prosopographia heroum atque illustrium virorum totius Germaniae, pars III*, Basel 1566, S. 215.